

## **Erste Satzung zur Änderung der Satzung für das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB) an der Universität Potsdam**

**Vom 18. November 2015**

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 S. 2 sowie 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15), und des § 8 der Verordnung über das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLBV) vom 6. November 2014 (GVBl.II/14, Nr. 86) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235), am 18. November 2015 folgende Satzung erlassen:<sup>1</sup>

### **Artikel 1**

Die Satzung für das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB) an der Universität Potsdam vom 16. Juli 2014, ausgefertigt am 2. Dezember 2014 (AmBek. UP Nr. 20/2014 S. 1419), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Zu den Aufgaben des ZeLB gehören insbesondere

- die fakultätsübergreifende Struktur- und Entwicklungsplanung der lehramtsbezogenen Lehre und Forschung sowie des lehramtsbezogenen Studiums einschließlich der schulpraktischen Studien,
- Regelung der Organisation und Durchführung des lehramtsbezogenen Studiums einschließlich der schulpraktischen Studien durch den Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen nach Maßgabe dieser Satzung,
- Forschungskoordination und -förderung,
- Weiterbildung,
- Mitwirkung in Berufungsverfahren,
- Mitwirkung an der Evaluation von Lehre und Forschung und am Akkreditierungsverfahren,
- Kooperation mit Schulen und außerschulischen bzw. außeruniversitären Einrichtungen der Lehrerbildung,
- Unterstützung der Kooperation mit der Fachhochschule Potsdam im Bereich der frühkindlichen Bildung.“

2. In § 3 Abs. 1 lit. e) und § 8 Abs. 2 werden jeweils die Worte „Mitarbeiter aus Technik“ durch die Worte „Mitarbeiter in Technik“ ersetzt.

3. § 5 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Wahl und die Abwahl gelten die Regelung des § 73 Abs. 1 und 2 BbGHG sowie der Grundordnung zur Wahl der Dekanin oder des Dekans entsprechend.“

4. § 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Direktorin oder der Direktor wird bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer unterstützt. Sie oder er untersteht den Weisungen der Direktorin oder des Direktors und ist ihr oder ihm gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Die Geschäftsführung ist insbesondere zuständig für

- die organisatorische und administrative Führung des ZeLB,
- die Koordinierung der Geschäftsabläufe und der dem ZeLB zugeordneten (Drittmittel-) Projekte und Antragstellungen,
- die Verwaltung der dem ZeLB zugewiesenen Mittel und Stellen,
- die Ausübung der Personalverantwortung über das dem ZeLB zugeordnete Personal (inkl. Personalauswahl, Personaleinsatz und Personalbeurteilung) soweit Zuwendungsbedingungen eines Drittmittelgebers nicht entgegenstehen,
- die Wahrnehmung repräsentativer Verpflichtungen in Vertretung der Direktorin oder des Direktors, und Aufsicht über die Kommunikation und Außendarstellung des ZeLB insbesondere im Sinne einer zielgerichteten PR- und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Geschäftsführung ist gegenüber den dem ZeLB dauerhaft oder über die Laufzeit von Projekten zugeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern weisungsbefugt.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Versammlung berät die Direktorin oder den Direktor sowie die Geschäftsführung in allen Fragen der Lehrerbildung und Bildungsforschung. Zudem ist sie zuständig für:

- a) die Entscheidung über die fakultätsübergreifende Struktur- und Entwicklungsplanung der lehramtsbezogenen Lehre und Forschung sowie des lehramtsbezogenen Studiums,
- b) die Mitwirkung gemäß § 11 bei der Entwicklung und dem Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium, einschließlich der fächer- oder studienbereichsübergreifen-

<sup>1</sup> Genehmigt durch das MWFK mit Schreiben vom 26. Januar 2016.

- den Ordnungen zur Regelung der schulpraktischen Studien (Bachelor und Master),
- c) den Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen für das Zertifikatsstudium im Sinne der BEV und sonstiger Ordnungen der lehramtsbezogenen Weiterbildung nach Maßgabe von § 11,
  - d) die Mitwirkung gemäß § 9 bei der Einrichtung der Studienkommissionen für das Studium nach b) und c),
  - e) die Mitwirkung an Berufungsverfahren für lehramtsrelevante Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach Maßgabe von § 12,
  - f) die Mitwirkung an der Evaluation und Koordination von Lehre und Forschung,
  - g) die Aufsicht über die Direktorin oder den Direktor,
  - h) die Wahl und Abwahl der Direktorin oder des Direktors und ihrer oder seiner Vertretung,
  - i) den Erlass von sonstigen zur Erfüllung der Aufgaben des ZeLB erforderlichen Ordnungen,
  - j) die Stellungnahmen zur Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren soweit das ZeLB an dem Berufungsverfahren mitgewirkt hat (§ 12),
  - k) die Stellungnahme zu den Leistungs- und Zielvereinbarungen mit dem Präsidium (§ 2).

Die Direktorin oder der Direktor soll an den Sitzungen der Versammlung teilnehmen. Er oder sie sowie die Geschäftsführung haben in der Versammlung Rede- und Antragsrecht.“

b) Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Darüber hinaus bilden diese vier Fakultäten gemeinsam mit der Zentralebene und dem ZeLB einen Wahlkreis zur Ermittlung des Mitglieds aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und des Mitglieds aus der Gruppe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung.“

c) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät bestimmt ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Juristischen Fakultät, das mit beratender Stimme an den Sitzungen der Versammlung teilnimmt.“

6. In § 9 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 sowie in § 15 Abs. 3 werden jeweils die Worte „a) und b)“ durch die Worte „b) und c)“ ersetzt.

7. § 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Versammlung erlässt die fächer- oder studienbereichsübergreifenden Ordnungen für

schulpraktische Studien (Bachelor und Master) gemäß der Lehramtsstudienverordnung. Sie erlässt an Stelle der Fakultäten die Studien- und Prüfungsordnungen für die lehramtsbezogenen weiterbildenden Studiengänge im Sinne des § 25 Abs. 2 BbgHG und trifft die weiteren Regelungen für die Weiterbildung im Bereich der Lehrerbildung (insbes. Studien- und Prüfungsordnungen für das Zertifikatsstudium nach der BEV).“

8. In § 12 Abs. 1 wird hinter Satz 4 folgender Satz neu eingefügt: „Die Wahl darf erst erfolgen, nachdem die Präsidentin oder der Präsident das stimmberechtigte Mitglied gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 BbgHG bestimmt hat.“

9. § 15 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das ZeLB beteiligt sich wissenschaftlich an der Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung in der Lehrerbildung und kann zu diesem Zweck über die ihm hierfür zugewiesenen Mittel verfügen.“

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Der Präsident der Universität Potsdam wird beauftragt, die Satzung für das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung (ZeLB) an der Universität Potsdam in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.